

Gemeinsames Positionspapier zur Regelung des gewerblichen und privaten Bootsbetriebs auf dem Schwarzen Regen

Die bestehende Verordnung über die „Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen“ vom 02.05.2011 wurde zuletzt im Jahr 2017 geändert. In den letzten Jahren hat jedoch die Anzahl an vermieteten und privaten Booten auf dem Schwarzen Regen deutlich zugenommen, vor allem in den Bereichen, für die die Verordnung bislang nicht gilt. Das betrifft insbesondere die Strecke zwischen der Schnitzmühle und Rugenmühle.

Durch die Befahrungsfrequenz sind erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter zu befürchten, wie beispielsweise den Flussuferläufer (Rote Liste Bayern: 1), die Äsche, den Huchen (FFH Anhang II) sowie die Nase. Gerade für die Fischarten muss im Hinblick auf steigende Sommertemperaturen jeder zusätzliche Stress so gering als möglich gehalten werden. Eine Überarbeitung dieser Verordnung für die Regelung des gewerblichen und privaten Bootsbetriebs ist daher zwingend erforderlich und die Unterzeichnenden begrüßen die in Aussicht gestellte FFH-Verträglichkeitsabschätzung. Im Folgenden sind die Forderungen der Unterzeichnenden zur Anpassung der Verordnung aufgeführt.

Der Geltungsbereich der Verordnung muss auf den gesamten Schwarzen Regen von Zwiesel (Gersteneckersäge) bis zum Campingplatz Pirka erweitert werden. Der Stadtbereich Regen von der Heubrücke bis zum Wehr Kurpark können ausgenommen bleiben (Siehe Karte im Anhang). Schifffahrtsgenehmigungen sollen im Jahr 2021 befristet bis 15.10.2023 erteilt werden, um falls nötig relativ zeitnah Änderungen vornehmen zu können. Die Boots-Zulassungen für gewerbliche Verleiher sollten beschränkt werden. Aktuell sind nach Kenntnis der Unterzeichnenden bereits rund 400 Boote im Landkreis Regen zugelassen, weitere rund 300 im Landkreis Cham. Die Unterzeichnenden fordern eine Kontingentierung der täglichen Fahrten: Es sollen künftig täglich nicht mehr als 50 Fahrten pro Teilstrecke erlaubt sein.

Die Unterzeichnenden fordern das Landratsamt Regen dazu auf, die Umsetzung der Verordnung durch Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde, Naturschutzwächter und die Fischereiaufsicht stärker zu überwachen, Verstöße konsequent zu ahnden und die Kontroll-Ergebnisse regelmäßig zu veröffentlichen. Kontrollen müssen auch an stark frequentierten Wochenenden durchgeführt werden. Für die Zukunft sollte auch ein hydraulisches Modell für den Schwarzen Regen erstellt werden, das Abfluss und Wasserstand über den Gewässerverlauf genau darstellt. So können die Wirksamkeit der Pegelstände Sägmühle/ Teisnach und gegebenenfalls der Durchflusswerte an den Kraftwerken als Bezugsgrößen für den Vollzug dieser Verordnung sowie zum Schutz der Fischreproduktion wissenschaftlich untersucht und gegenübergestellt werden.

Es ist zu prüfen und das Ergebnis zu begründen

- ob gewerbliche Genehmigungen überhaupt noch langfristig tragbar sind, aufgrund des Anstiegs der privaten Kanufahrer, die im Rahmen des Gemeingebrauchs fahren (u. a. viele SUP Boards). Eventuell können gewerbliche Genehmigungen innerhalb einer mehrjährigen Übergangsfrist stark reduziert bzw. gänzlich abgeschafft werden.
- ob eine naturschonende Kennzeichnung der Fahrrinne (sofern vorhanden) umsetzbar ist,
- ob Laichschutzzonen eingerichtet werden können (temporäre Bojenketten, Flatterbänder etc.),

- ob den kommerziellen Anbietern nur noch geführte Touren mit naturschutzfachlich geschulten Guides gestattet werden sollten,
- ob ein für die Fischfauna ausreichender Wasserstand im Schwarzen Regen durch das zusätzliche Einbeziehen der Pegelstände Teisnach und Zwiesel besser sichergestellt werden kann oder ggf. eine neue Pegelmessstelle erforderlich ist,
- ob anstelle der Pegelstände die Durchflusswerte der Kraftwerke am Schwarzen Regen als Bezugswerte für die Befahrbarkeit verwendet werden können (Die aktuellen Pegelwerte werden teilweise durch Verkrautung verfälscht.).

Alle offiziellen Ein- und Ausstiegsstellen müssen mit Hinweisschildern auf die aktuell geltende Verordnung ausgestattet sein. Die Netzabdeckung des Mobilfunks entlang des Schwarzen Regens sollte, wo es naturschonend umsetzbar ist, im Hinblick auf Notrufe und mobile Abfragen zur Befahrbarkeit verbessert werden.

Auch der Druck durch die landseitige Freizeitnutzung am Schwarzen Regen sollte stärker reguliert werden. Die Unterzeichnenden fordern das Landratsamt dazu auf, zu prüfen, ob für diese Verstärkung eine zusätzliche, eigenständige Verordnung erforderlich ist, oder ob das über die Verordnung des Naturparks Bayerischer Wald möglich ist.

Das Befahren und Betreten des Schwarzen Regen soll im Geltungsbereich dieser Verordnung wie folgt beschränkt werden:

1. Es dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) ohne eigene Triebkraft verwendet werden. Als solche gelten: Kanus (Kajaks, Kanadier), Schlauch- und Ruderboote sowie sonstige Schwimmkörper. Die Boote und sonstige Schwimmkörper dürfen höchstens 4 Plätze haben und maximal 5,5 m lang sein. Gruppen bzw. geführte Touren dürfen maximal 8 Boote umfassen. Der gewerbliche Verleih von Standup-Paddling Boards (SUP) ist im Geltungsbereich der Verordnung nicht gestattet.
2. Das Befahren des Schwarzen Regens im Geltungsbereich der Verordnung ist vom 15.06. bis 15.10. nur von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nur bei Erscheinen des Textes „Befahren erlaubt“ (ersichtlich auf der Internetseite www.landkreis-regen.de) erlaubt. Außerhalb dieser Zeiten oder bei Erscheinen des Textes „Befahren nicht erlaubt“ (ersichtlich auf der Internetseite www.landkreis-regen.de) ist das Befahren des Schwarzen Regen grundsätzlich verboten.
3. Der Text „Befahren erlaubt“ erscheint nur,
 - wenn am Fahrtag in der Zeit von 0.15 Uhr bis 12.00 Uhr der 15-Minuten-Wert des Pegelstands beim Pegel Sägmühle lt. Hochwassernachrichtendienst Bayern den Wert 70 cm maximal fünfmal unterschritten hat,
 - und wenn am Vortag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 23:45 Uhr der 15-Minuten-Wert an der Messstelle Teisnach die Temperatur von 22 Grad Celsius nicht mehr als fünfmal erreicht bzw. überschritten hat.
4. Die offiziellen Stellen innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung lauten
 - a. Zum Ein- & Ausstieg: Gersteneckersäge, Heubücke, Oleumhütte (Raithsäge), Oberaukiel, Teisnach (Kreisverkehr), Gumpenried, Gstadt (Campingplatz), Schnitzmühle (Campingplatz), Viechtach oberhalb Schmausmühle, Viechtach (Klärwerk), Pirka (Campingplatz)

- b. Als Notausstieg: Gumpenrieder Schwall, Schmalzgrub
 - c. Zum Umtragen: Paulisäge, Bettmannsäge, Kurpark, Papierfabrik Teisnach (Pfleiderer), Marienthal, Gumpenried, Schmausmühle, Rugenmühle
5. Das Anlanden und Betreten der Kiesbänke, Inseln, Altwässer sowie einzelner Steinblöcke im Verlauf der Bootsfahrt ist ganzjährig vom Wasser sowie vom Ufer aus verboten. Gesonderte Hinweisschilder verweisen darauf.
 6. Zu Fischwanderhilfen ist zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit vom Wasser aus sowie beim Ein- und Ausstieg ein Abstand von mindestens 15 m einzuhalten. Fischwanderhilfen dürfen nicht mit Booten bzw. jeglichen sonstigen Schwimmkörpern befahren werden. Auch die Restwasserstrecken der Wehre Bettmannsäge, Marienthal und Rugenmühle dürfen nicht befahren werden.
 7. Das Befahren ist nur in der Flussmitte bzw. an der tiefsten Stelle erlaubt.
 8. Vor der Ausgabe von Booten zum Verleih ist eine vereinheitlichte Sicherheitsunterweisung durch die Betreiber durchzuführen.
 - An erkennbar alkoholisierte Personen dürfen keine Boote zum Verleih ausgegeben werden. Grundsätzlich gelten die in der bayerischen Schifffahrtsverordnung festgelegten Grenzwerte für Alkohol (§ 26 Abs. 5 BaySchiffV).
 - Das Mitführen von alkoholischen Getränken, Glasflaschen oder Glasgefäßen aller Art ist untersagt. Jeglicher Müll ist wieder mitzunehmen.
 - Gewerbliche Boote müssen ein wasserdichtes Gepäckbehältnis für ein Erste Hilfe Set und Handys mitführen
 - Ausgabe einer Handlungsanweisung für den Notfall.
 9. Alle Personen müssen geeignete Schwimmwesten und Helme tragen.
 10. Gewerbliche Kanuverleiher führen ein Fahrtenbuch (Datum, Uhrzeit Start und Ende, Ein- und Ausstiege, Anzahl der Boote, Anzahl der Teilnehmer), das Mitarbeitern der Genehmigungsbehörde und den Hilfsbeamten der Naturschutzwacht und Fischereiaufsicht auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen ist. Die Fahrtenbücher sind spätestens bis zum 31.12. dem Landratsamt zu übermitteln. Außerdem dürfen gewerbliche Bootsverleiher keine privaten Boote transportieren.
 11. Die täglichen Fahrten für Boote aller Art sind auf ein Kontingent von insgesamt 50 Fahrten täglich pro Teilstrecke begrenzt. Die folgenden Teilstrecken werden unterschieden:
 - Gersteneckersäge bis Oleumhütte
 - Oleumhütte bis Teisnach
 - Teisnach bis Schnitzmühle
 - Schnitzmühle bis Pirka

Um die Einhaltung dieser Höchstgrenze sicherzustellen, müssen gewerbliche als auch private Kanufahrer über die Website des LRA Regen ein Ticket zum Befahren lösen. Ist diese Höchstgrenze ausgeschöpft, kann für die jeweilige Teilstrecke kein Ticket mehr gelöst werden. Die Tickets sind mitzuführen und den Mitarbeitern der Genehmigungsbehörde, den Hilfsbeamten der Naturschutzwacht sowie der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
 12. Es darf generell nur in Fließrichtung des Gewässers gefahren werden. Boote von gewerblichen Anbietern müssen beidseitig gedruckte, vom Ufer aus leserliche Kennzeichen des LRA tragen, analog KFZ-Kennzeichen.

13. Zur Kontrolle der Boote sind die Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde, die Hilfsbeamten der Naturschutzwacht sowie die bestellten Fischereiaufseher in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich befugt.
14. Mitarbeiter der Behörde und der Naturschutzwacht dürfen bei erheblicher oder wiederholter Mißachtung der geltenden Bestimmungen Boote aus dem Verkehr ziehen.

Begründungen

Geführte Touren: Guides kennen die geeigneten Fahrrinnen, können Gruppen zusammenhalten und verstärkt auf die Einhaltung der Verordnung achten.

1. Bei kleineren Booten kann eine geringere Störungsintensität erwartet werden. Die Reduzierung auf eine Maximallänge von 5,5 m entspricht eher der Realität, verringert die Grundberührung und schließt nach wie vor die gängigsten Bootstypen und sonstigen Schwimmkörper für bis zu 4 Personen ein. Eine vollständige Umstellung auf Schlauchboote wäre aufgrund einer Verringerung von Grundberührungen und Lärm wünschenswert. Da SUP Boards eher für das hin und her Fahren um eine Einstiegsstelle und nicht für das flussabwärts-Fahren ausgelegt sind (siehe Punkt 12), und außerdem eine Kennzeichnung analog der Boote nicht umsetzbar ist (siehe Punkt 13), ist deren gewerblicher Verleih im Geltungsbereich der Verordnung nicht zulässig.
2. Die Begrenzung auf 10 bis 18 Uhr aus der bestehenden Verordnung soll bestehen bleiben, um tägliche ungestörte Zeitfenster für die Tierwelt zu gewährleisten. Die neue jahreszeitliche Begrenzung der Bootsbefahrung berücksichtigt die Laich- und Brutzeiten von Arten am Schwarzen Regen, die in FFH Anhang II bzw. der Roten Liste Bayern enthalten sind. So kann der Reproduktionserfolg dieser gefährdeten Arten verbessert werden. Bei der Laichzeit ist zu beachten, dass auch die frisch geschlüpften Fischlarven noch einige Zeit im Kieslückensystem verbringen und daher besonderen Schutz auch über die unmittelbare Laichzeit hinaus bedürfen. Die Laichzeiten basieren auf Angaben des Landesfischereiverbandes Bayern (<https://lfvbayern.de/fischen/angelfischerei/fischlexikon>) und wurden teilweise auf Basis der Ortskenntnis von Herr von Siemens (Die Gesplißten) angepasst.

Art	Laichzeit	Schutzstatus
Mühlkoppe	März bis Juni	FFH Anhang II, RL By: V
Huchen	April bis Mai	FFH Anhang II, RL By: 3
Äsche	April bis Mai	RL By: 2
Nase	März bis Mai	RL By: 2
Hasel	März bis Mai	RL By: V
Elritze	April bis Juli	RL By: 3
Gründling	Mai bis Juni	RL By: V
Schneider	Mai bis Juli	RL By: 2
Barbe	Mai bis Juli	RL By: 3
Flussuferläufer	April/Mai bis Juli	RL By: 1
Eisvogel	Mai bis August	RL By: 3
Bachforelle	Oktober bis Dezember	RL By: V
Rutte	Dezember bis Februar	RL By: 2

3. Eine Erhöhung des Mindestwasserstands auf 70 cm lässt den Fischen besonders in Flachwasserzonen mehr Raum zum Ausweichen zur Verfügung, wenn Boote gehäuft auftreten und minimiert die Grundberührung der Boote und damit die Lärmbelastigung unter Wasser. Zwischen den Pegelmessstellen Teisnach und Sägmühle führen die beiden Zubringer Teisnach und Asbach zwar zu einer Erhöhung des Wasserstandes im Schwarzen Regen, trotzdem gibt es auch im Bereich zwischen Schönau und Gstadt etliche Flachwasserzonen, die keinen geringeren Pegelstand zulassen.
Eine zusätzliche Begrenzung nach der Maximaltemperatur ist vor allem für empfindliche Fischarten wie die Äsche unerlässlich. Bei bestehendem Temperaturstress muss jeglicher zusätzliche Stress vermieden werden. Der Wert 22°C orientiert sich am Grenzwert (21,5 Grad Celsius) für Einstufung „Guter ökol. Zustand“ für Salmoniden-Hyporhithral gem. OGewV, Anlage 7.
4. Uferbereiche dazwischen bleiben möglichst ungestört und als Lebensraum erhalten. Heubrücke sollte als offizieller Ein- & Ausstieg hinzukommen, da hier eine neue Grenze des Geltungsbereichs sein soll.
5. Das bestehende Betretungsverbot von Kiesbänken muss zum Schutz von Kiesbrütern und Fischlarven beibehalten werden. Notfalls ist Beschränkung des landseitigen Betretungsverbot auf die Kernzeit März bis August denkbar (siehe Begründung zu 2.). Der zusätzliche Hinweis des Betretungsverbot vom Land aus dient der allgemeinen Verständlichkeit. Die Montage & Wartung der Schilder sollte das Landratsamt übernehmen. Gegebenenfalls muss die Betreuung der Beschilderung intensiviert werden.
6. Fischwanderhilfen sind je nach Bauart erschwert für wandernde Fische auffindbar, Störungen in diesem Bereich sind zu minimieren. Restwasserstrecken sind vom Befahren auszunehmen, da der Wasserstand dort naturgemäß besonders niedrig ist. In der Restwasserstrecke bei der Rugenmühle fließen z.B. nur 700 l/Sekunde.
7. Flache Bereiche und Altwässer sind wichtige Jungfischhabitate und deshalb besonders zu schützen. Zusätzlich wird so der Abstand von Bootsfahrern zu Uferbereichen an Land sowie zu den Inseln vergrößert. Dadurch wird der Schutz für gefährdete Vogelarten verbessert.
8. Eine standardisierte Sicherheitsunterweisung dient der Unfallverhütung und verringert das Verletzungsrisiko für Mensch und Tier. Alkoholkontrollen sind grundsätzlich nicht vorgesehen, können durch diese Regelung aber nach Bedarf auf Basis einer klaren Grundlage durchgeführt werden.
9. Dient der allgemeinen Sicherheit.
10. Durch das Führen von Fahrtenbüchern soll der Umfang der gewerblichen Bootsfahrt messbar werden. Nur auf der Basis von nachvollziehbaren Zahlen zu Fahrhäufigkeit etc. können fachlich fundierte Entscheidungen für eventuelle weitere Veränderungen der Verordnung getroffen werden. Da Zweifel an der Korrektheit der bisher geführten Fahrtenbücher bestehen, sind häufigere und vor allem unauffälligere Bootszählungen durch das Landratsamt als bisher erforderlich. Solche Kontrollen müssen auch kurzfristig durchgeführt werden, wenn aufgrund der Wettervorhersage ein besonders hoher Andrang zu erwarten ist (z.B. sonnige Wochenenden). Außerdem sollte das Landratsamt auch im Verlauf des Jahres unangemeldete Kontrollen der Fahrtenbücher durchführen, besonders kurz nach solchen „Spitzentagen“.

Das Transportverbot nicht gekennzeichnete Boote soll die Umsetzung der Verordnung unterstützen.

11. Die Einführung eines Ticketsystems über das Internet ist zwingend notwendig, um ein Überschreiten der täglichen Höchstgrenze an Fahrten in den jeweiligen Abschnitten unterbinden zu können. Da gewerbliche Anbieter sowie Privatpersonen Boote fahren und bisher Zweifel an der Korrektheit der gewerblichen Fahrtenbücher bestehen, können die diese Fahrtenbücher allein keine ausreichenden Daten bringen. Die Tickets müssen in unregelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Die Finanzierung des Ticketsystems ist über einen geringen Preis der Tickets denkbar.
12. Das Verbot des Befahrens entgegen der Fließrichtung ist notwendig, da sonst bestimmte Fahrtstrecken über ein naturverträgliches Maß hinaus belastet werden.
13. Gedruckte, leserliche, und beidseitig an den Booten der gewerblichen Anbieter angebrachte Kennzeichen sind notwendig, da selbstgeschriebene, einseitig angebrachte Kennzeichnungen nicht genormt und häufig unleserlich sind.
14. Die Möglichkeit der Kontrolle zusätzlich durch die bestellten Fischereiaufseher erhöht die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der festgesetzten Regeln.

September 2020

Kontaktdaten der Unterzeichner:

Bezirksfischereiverein Viechtach e.V.
Zießelsberg 3, 94234 Viechtach
Helmut Raster, E-Mail: webmaster@helra.de, Telefon: 0171 / 3885059

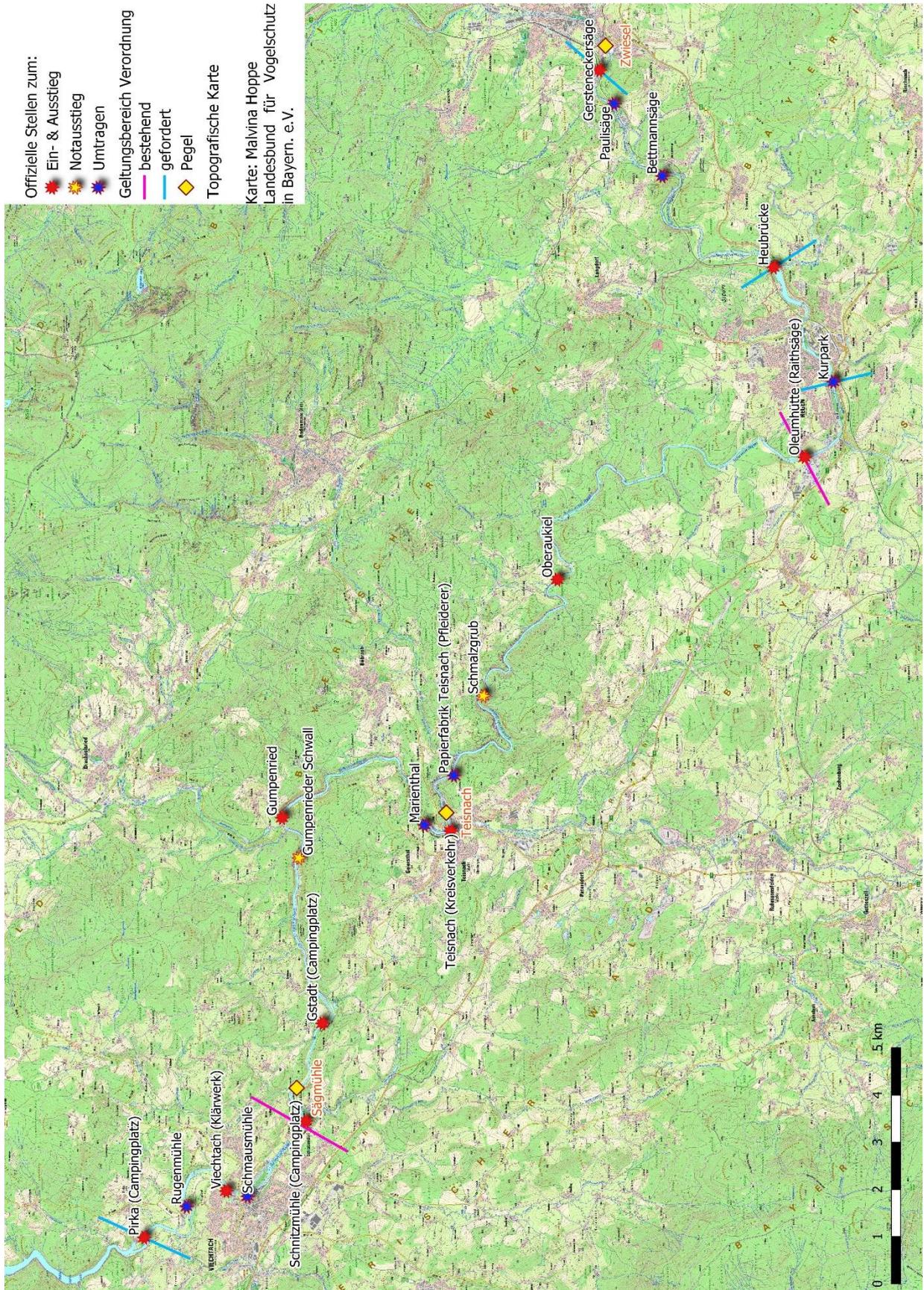
Die Gesplißten e.V.
Denninger Straße 112, 81925 München
Bernhard Schmittmann, Telefon: 08178 / 905265

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein
Malvina Hoppe, E-Mail: malvina.hoppe@lbv.de, Telefon: 09174 / 4775 - 7363

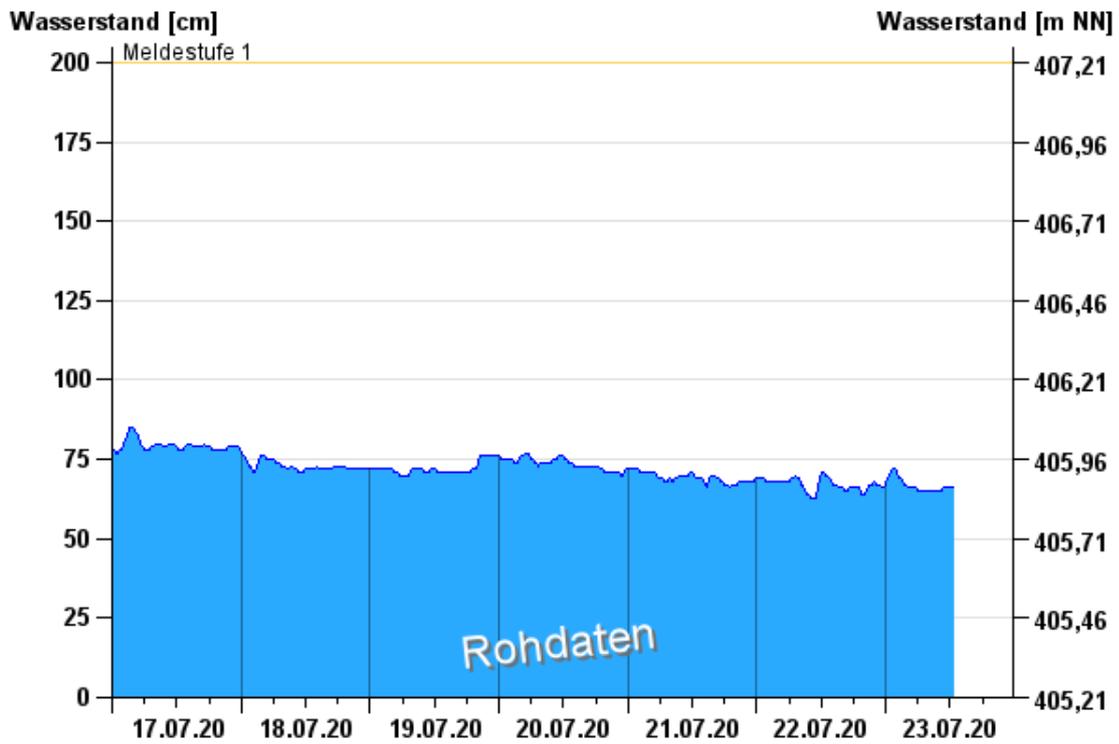
Ortsfischereiverein Regen e.V.
Postfach 13 26, 94203 Regen
Gerhard Kilger, E-Mail: kilger.gerhard@gmx.de, Telefon: 0171 / 4110077

Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Str. 4, 85764 Oberschleißheim
poststelle@lfvbayern.de 089-642726-0

Anhang 1: Übersichtskarte



Wasserstand Sägmühle / Schwarzer Regen



Wasserstand Teisnach / Schwarzer Regen

